



INF. 7

3. August 2001

Original: Deutsch

**RID/ADR**

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 10. - 14. September 2001)

**Beförderung von mit PCB kontaminierten festen Stoffen einschließlich Gemischen (wie  
Präparate, Zubereitungen und Abfälle) der Klasse 9 in loser Schüttung****Antrag Deutschlands****ZUSAMMENFASSUNG****Erläuternde Zusammenfassung**

In der Praxis gibt es einen Bedarf, mit PCB kontaminierte feste Stoffe (z.B. PCB-belasteter Bodenaushub) in loser Schüttung zu befördern. Mit diesem Dokument soll eine entsprechende Möglichkeit geschaffen werden.

**Zu treffende Entscheidung**

Einfügung einer neuen Sondervorschrift (VV für ADR, VW für RID) und Zuordnung zu den UN-Nummern 2315, 3151 und 3152 der Klasse 9.

**Damit zusammenhängende Dokumente**

keine

## Einleitung

In Deutschland werden PCB-kontaminierte feste Stoffe einschließlich Gemische (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle) der Klasse 9 in loser Schüttung befördert.

Diese festen Stoffe sind mit UN 2315 Polychlorierten Biphenylen oder UN 3151 Polyhalogenierten Biphenylen, flüssig oder UN 3151 Polyhalogenierten Terphenylen, flüssig oder UN 3152 Polyhalogenierten Biphenylen, fest oder UN 3152 Polyhalogenierten Terphenylen, fest, der Klasse 9 kontaminiert. Daher besteht ein Bedürfnis für diese Beförderungsart.

## Antrag

In Kapitel 7.3 sollte folgende neue Sondervorschrift unter Abschnitt 7.3.3 aufgenommen werden:

„**VWxx/VVxx** Die Beförderung [fester Stoffe] in loser Schüttung in flüssigkeitsdichten Wagen, Containern oder Wannen / Fahrzeugaufbauten, Containern oder Wannen ist zugelassen.

Die Wagen, Container oder Wannen / Fahrzeugaufbauten, Container oder Wannen sind vor Beginn der Beförderung staubdicht zu verschließen und während der Beförderung geschlossen zu halten.

Diese neue Sondervorschrift ist den UN-Nummern 2315 und 3152 in der Tabelle A des Kapitels 3.2 in Spalte 17 hinzuzufügen.

## Begründung

- Sicherheit: Bisher sieht die Verpackungsanweisung P 906 die Beförderung von festen und flüssigen Stoffen, die Stoffe der genannten UN-Nummern enthalten, in Verpackungen, die nicht den Verpackungsanweisungen P 001 oder P 002 entsprechen, nur vor, wenn sie in dichte Wannen aus Metall eingestellt werden oder damit ausgerüstet sind. Die Beförderung in flüssigkeitsdichten Wagen, Containern oder Wannen / Fahrzeugaufbauten, Containern oder Wannen stellt demgegenüber einen Sicherheitsgewinn dar, da diese zusätzlich staubdicht verschlossen sein müssen, was nach der Verpackungsanweisung P 906 bisher nicht gefordert ist.
- Durchführbarkeit: Keine Probleme, da ähnliche Wagen, Container oder Wannen / Fahrzeugaufbauten, Container oder Wannen bereits verwendet werden.
- Tatsächliche Anwendung: Die Beförderung in loser Schüttung von z.B. mit PCB kontaminierten Bodenaushub ist in der Praxis notwendig.
-